

**Achtung! Diese Satzung gilt für Studierende, die ab dem
WS 2008/2009 an der HI immatrikuliert sind!**

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
FH Ingolstadt**

vom 10. Juli 2006

in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 09. Februar 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 99 Abs. 7 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG - in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 2. Oktober 1998, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004, erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt vom 31. März 2003 (APO FHI, KWMBI II 2004, S. 87) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft ist es, Studierende auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte betriebswirtschaftliche Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein Grundpraktikum und ein praktisches Studiensemester sichergestellt, in denen die Ausbildung auf Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ³Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.

- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufs-qualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss befähigt, in Wirtschaft und Verwaltung mit dem erworbenen betriebswirtschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, und bestätigt neben dem Studium strategisch orientierter Fachgebiete die Vertiefung in einer ausgewählten Studienschwerpunktkombination. ³Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in ein Grundlagen- und ein Vertiefungsstudium. ³Das Grundlagensstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und ein Grundpraktikum, das in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet wird. ⁴Das Vertiefungsstudium umfasst drei theoretische Semester und ein Praxissemester, das als fünftes oder sechstes Semester geführt werden kann.

- (2) ¹Nach dem zweiten Semester müssen die Studierenden eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfordert, dass alle Prüfungen aus folgenden Modulen / Fächern erstmals abgelegt werden:

 - Nr. 1.1 Betriebs- und Volkswirtschaftliche Grundlagen
 - Nr. 1.2 Wirtschaftssprachen
 - Nr. 1.3.1 Quantitative Methoden
 - Nr. 1.3.2 Informationsverarbeitung

- (3) Ab dem vierten Studiensemester werden Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierende eine Studienschwerpunktkombination bestehend aus zwei Studienschwerpunkten auswählen müssen.
- (4) ¹Der Studiengang kann auch in Kooperation mit Unternehmen für Verbundstudierende angeboten werden, die parallel zum Studium an der Fachhochschule Ingolstadt eine praktische Berufsausbildung absolvieren. ²Der Ablauf eines solchen Verbundstudiums unter Berücksichtigung der Belange der Berufsausbildung ist im Studienplan jeweils separat darzustellen.

§ 4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für das erfolgreich abgeleistete Grundpraktikum und das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen (Module und Fächer), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten. ³Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. ¹Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Folgende Fächer einschließlich Prüfungen und / oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden:

Fach Nr. 1.6.1: Marketing

Fach Nr. 2.1: Unternehmensführung

Fach Nr. 2.10: Bachelorarbeit

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtfächer zur Sprach- und Sozialkompetenz,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wird,
 6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
 7. die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 9. separate Studienablaufpläne für Verbundstudierende.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des Fachbereichsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.² Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium der Studienschwerpunkte ist nur zugelassen, wer mindestens 75 Leistungspunkte aus dem Grundlagenstudium erzielt hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte des Grundlagenstudiums die Erbringung von mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Studium von Studienschwerpunkten voraus.

§ 8

Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Grundpraktikum umfasst insgesamt zwölf Wochen. ²Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten. ³Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen betragen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt und genehmigt wurden.
- (3) Das praktische Studiensemester des Vertiefungsstudiums umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester und das Grundpraktikum mit Erfolg abgeleistet wurden.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem Grundlagen- als auch aus dem Vertiefungsstudium entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2006/2007 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2006/2007 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden. ⁴Sie gilt ebenso für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2006/2007 dieses Studium aufgenommen haben, deren Studium aber eine sonstige Verzögerung erfahren hat, so dass für ihren Studienfortschritt kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorliegt.
- (2) ¹Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Ingolstadt vom 29. März 2000 in der jeweiligen Fassung ab. ²Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 19. Juni 2006 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 10. Juli 2006

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Juli 2006 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10. Juli 2006.